

Musikschule Metzingen e.V.
Nürtinger Straße 45
72555 Metzingen
Telefon: 07123 / 42791
Fax: 07123 / 41717
E-Mail: sekretariat@musikschule-metzingen.de
Internet: www.musikschule-metzingen.de



Schulordnung

(gültig ab 01.01.2014)

Präambel

Die Musikschule soll als Bildungsstätte für Musik die musikalischen Fähigkeiten, bei den Musikinteressierten erschließen und fördern. Die Heranbildung des Nachwuchses für das Laienmusizieren, die Begabtenförderung sowie die vorberufliche Fachausbildung sind ihre besonderen Aufgaben.

Als Mitglied im Verband deutscher Musikschulen e.V. (VdM) fühlt sich die Musikschule Metzingen den Richtlinien des Verbandes verpflichtet.

1. Allgemeines

In der Musikschule Metzingen e.V. werden Schülerinnen und Schüler aus Metzingen und den Gemeinden aufgenommen, die eine Vereinbarung der Schulbetriebsfinanzierung mit der Musikschule geschlossen haben. In diesen Gemeinden können bei Bedarf und nach Möglichkeit auch Außenstellen eingerichtet werden.

Die Zulassung von Schülern aus anderen Gemeinden ist nur möglich, wenn freie Kapazitäten vorhanden und die Aufnahme mit den wirtschaftlichen Interessen der Musikschule Metzingen e.V. vereinbar sind.

2. Unterrichtsfächer

In der Musikschule wird Unterricht entsprechend dem Strukturplan des VdM erteilt.

Das entsprechende Unterrichtsangebot entnehmen Sie bitte dem aktuellen Anmeldeformular.

Instrumentalunterricht für Menschen mit Behinderung von speziell ausgebildeten Lehrkräften

Theorieunterricht, Gehörbildung und studienvorbereitende Lehrgänge sowie kammermusikalische Ausbildung sind auf Anfrage möglich.

Neue Instrumentalangebote können auch während des Schuljahres eingeführt werden, sofern die personellen und organisatorischen Voraussetzungen hierfür gegeben sind.

Neben dem Unterricht gehört es zu den wesentlichsten Aufgaben der Musikschule, ihre Schüler/-innen zum gemeinsamen Musizieren zu führen. Die Teilnahme an Spielkreisen, Ensembles, Bands und Orchester ist bei Interesse und Befähigung möglich.

3. Unterrichtszeiten

Das Schuljahr der Musikschule beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September, es ist in zwei Semester eingeteilt (vom 1.10. bis 28./29.2. und vom 1.3. bis 30.9.). Die Ferien- und Feiertagsregelung der Metzinger allgemein bildenden Schulen gilt in gleicher Weise für die Musikschule.

Der Unterricht wird montags bis freitags erteilt und findet in der Regel einmal wöchentlich statt. Der Unterricht in den Außenstellen kann auf bestimmte Wochentage eingeschränkt werden.

4. Versäumter Unterricht

Die Schüler sind zum regelmäßigen und pünktlichen Besuch der Unterrichtsstunden verpflichtet. Sie haben den Anordnungen der Lehrkräfte sowie der Verwaltung, soweit sie die äußere Ordnung betreffen, Folge zu leisten. Unterricht, der aus Gründen ausfällt, die die Musikschule nicht zu vertreten hat, wird nicht nachgeholt.

Das Fernbleiben vom Unterricht ist spätestens am Tage vor Unterrichtsbeginn zu entschuldigen. Bei unentschuldigtem Fernbleiben Minderjähriger werden die Erziehungsberechtigten benachrichtigt. Unentschuldigtes oder entschuldigtes Fehlen entbindet nicht von der Entrichtung des Schulgeldes. Fällt der Unterricht durch ein Verschulden der Lehrkraft oder des Schulträgers aus und besteht seitens der Schule keine Möglichkeit, die ausgefallenen Stunden nachzuholen, so besteht der Anspruch auf Erstattung der entsprechenden Entgelte, wenn der Unterricht insgesamt mehr als dreimal im Schuljahr ausgefallen ist. Für die Dauer einer durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisenden längeren Krankheit des Schülers kann eine Schulgeldbefreiung beantragt werden. Diese Regelung kann auch bei längerem schulisch bedingtem Studienaufenthalt (z. B. Schüleraustausch) angewandt werden.

5. Veranstaltungen, öffentliche Auftritte

Die von der Musikschule angesetzten Veranstaltungen sind einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen Bestandteil des Unterrichts, an denen die Schüler grundsätzlich teilzunehmen haben.

6. Leistungen der Schüler

Die Schule setzt voraus, dass sich jeder Schüler durch Mitarbeit im Unterricht und Zuhause um Fortschritte bemüht. Die Eltern werden aber gebeten, sich durch engen Kontakt mit den Lehrkräften über den Leistungsstand des Schülers zu informieren.

Wenn die Leistungen eines Schülers wesentlich über oder unter dem Durchschnitt seiner Gruppe liegen, so wird er im Einvernehmen zwischen dem Fachlehrer und dem musikalischen Leiter der Musikschule einer anderen Unterrichtsgruppe zugewiesen.

Sind im Unterricht normale Fortschritte in Folge mangelnder Begabung nicht zu erzielen, kann der Schüler durch die Schulleitung von der weiteren Teilnahme am

Unterricht ausgeschlossen werden. In diesem Falle finden die Kündigungsbedingungen keine Anwendung.

7. Verhalten

Ungebührliches Verhalten des Schülers oder Nichtzahlung des Schulgeldes berechtigen die Musikschule, den Schüler vom Unterricht auszuschließen. Im Falle eines Ausschlusses ist das Schulgeld bis zum Ende des laufenden Schulhalbjahres zu entrichten.

8. Leihinstrumente und Lernmittel

Die für den Unterricht erforderlichen Lernmittel sind in der Regel vom Schüler oder den Erziehungsberechtigten anzuschaffen. Es wird empfohlen, den Rat der Musikschule einzuholen. Die Musikschule kann im Rahmen ihres Bestandes Instrumente an ihre Schüler verleihen. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung eines Instrumentes besteht nicht. Die Überlassung eines Leihinstrumentes wird in einem Mietvertrag geregelt. Eine private Musikinstrumentenversicherung wird empfohlen.

9. Anmeldung, Vertragslaufzeit, Kündigung, Ummeldung

Die Anmeldung zur Teilnahme am Unterricht der Musikschule kann ganzjährig auf dem dafür vorgesehenen Vordruck schriftlich erfolgen; in der Praxis wird eine Aufnahme zum Semesterbeginn angestrebt. Über die Aufnahme entscheidet der Musikschulleiter. Mit seiner Zustimmung wird der Unterrichtsvertrag abgeschlossen. Lehrerwünsche können nur berücksichtigt werden, wenn entsprechende Kapazitäten vorhanden sind.

Mit der Anmeldung anerkennt der Nutzer der Musikschule die Schulordnung und die Schulgeldordnung der Musikschule Metzingen e.V.

Der Unterrichtsvertrag mit der Musikschule Metzingen e.V. wird zunächst nur für die Dauer des bevorstehenden, ggf. des laufenden Semesters (01.10. bis 28./29.02. oder 01.03. bis 30.09. eines Kalenderjahres) abgeschlossen. Er verlängert sich um die Dauer eines weiteren Semesters, wenn er nicht spätestens mit einer Frist von mindestens einem Monat zum Ende des laufenden Semesters schriftlich gegenüber der Schulleitung gekündigt wird. Die Lehrkräfte dürfen keine Kündigungen entgegennehmen. Abmeldungen während des laufenden Semesters können nur in besonders begründeten Ausnahmefällen berücksichtigt werden; darüber entscheidet der Schulleiter. Ein von der Musikschule angeordneter Lehrerwechsel (z.B. bei einer Vertretungsregelung oder wegen Lehrer - Kündigung) berechtigt nicht zur Abmeldung.

Ummeldungen auf ein anderes Instrument oder eine andere Unterrichtsform sind gegenüber der Schulleitung schriftlich zu begründen, sollen grundsätzlich nur zum Beginn eines neuen Semesters erfolgen und sind bis spätestens ein Monat vor Ende des Semesters zu beantragen. Ummeldungen auf eine andere Lehrkraft bei gleich bleibendem Instrument können nur in besonderen Ausnahmefällen und bei gegebener anderweitiger Unterbringungsmöglichkeit berücksichtigt werden.

10. Schulgeld

Die Schulgeldordnung ist Bestandteil der Schulordnung. Das Schulgeld wird als Jahresgebühr erhoben und bezieht sich jeweils auf ein Schuljahr. Es wird auch für die Ferienmonate erhoben. Das Schulgeld wird mit Aufnahme des Schülers zur Zahlung fällig; es wird grundsätzlich in 12 gleichen Monatsraten jeweils zum 20. für den laufenden Monat erhoben. Die Höhe des Schulgeldes wird durch kommunale Zuschüsse für die Jugendförderung in der Musikschule beeinflusst. Verschiedene Gemeinden gewähren Zuschüsse für ihre Kinder und Jugendlichen aufgrund einer bestehenden Vereinbarung. Um diese zweckgebundenen Zuschüsse berücksichtigen zu können, müssen unterschiedliche Gebühren festgelegt werden.

11. Kooperationen

Schüler, die bei der Musikschule Metzingen e.V. als Schüler in Kooperationsmodellen angemeldet sind werden nur verwaltungstechnisch erfasst und unterliegen nicht den unter Punkt 9 und 10 aufgeführten An- und Abmeldefristen sowie der Schulgeldordnung. Die Laufzeit, Unterrichtszeit und die An- und Abmeldeformalitäten sowie die Gebühren sind in den jeweiligen Kooperationsvereinbarungen geregelt. Kooperations-schüler sind von Ermäßigungen oder Zuschlägen ausgeschlossen.

Metzingen, den 1. Januar 2014

gez. Dietrich von Moser - 1. Vorsitzender
Bruno Seitz - Musikschulleiter